

Große Kreisstadt Backnang  
Gemarkung Backnang

## B E G R Ü N D U N G

### ZUM BEBAUUNGSPLAN „BÜTTENENFELD I“

### UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

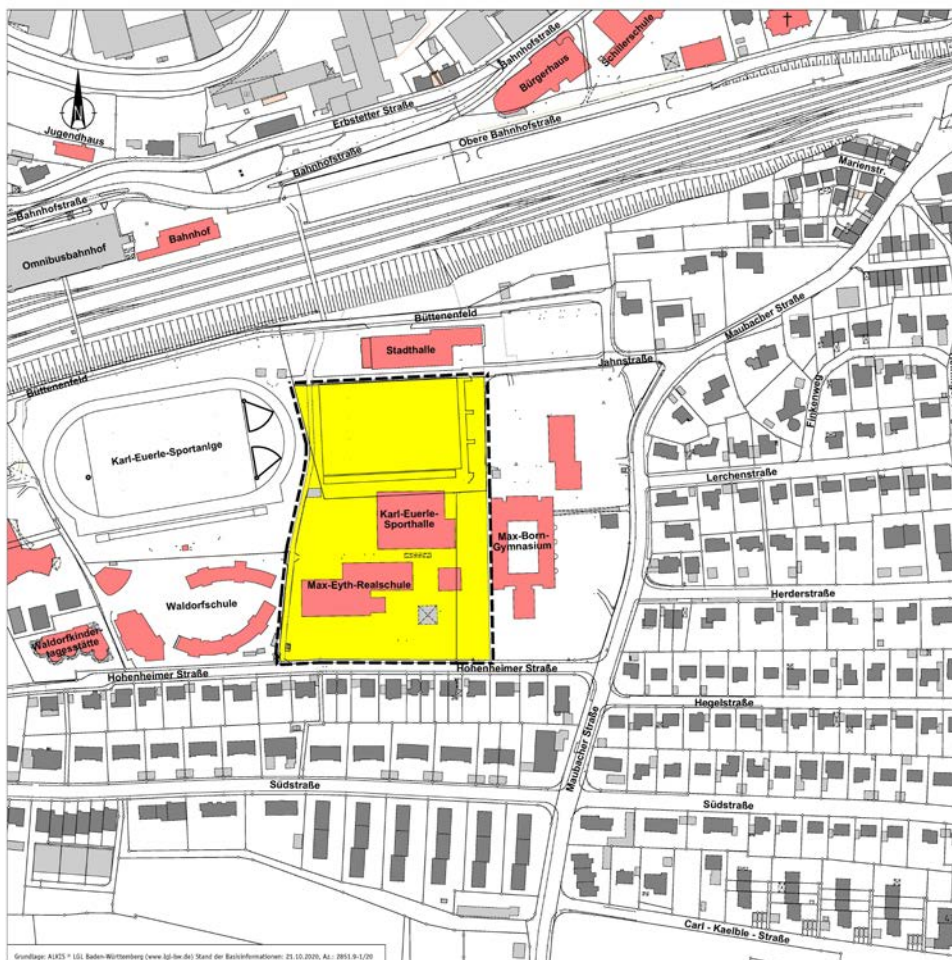
Karl-Euerle-Sporthalle, Max-Eyth-Realschule

Neufestsetzung im Bereich der „Flurstücke 2206/3, 2206/2 (teilweise) und 2206/1 (teilweise)“

Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird der bisherige Bebauungsplan 08.06 aufgehoben.

### Planbereich 08.06/3



## 1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Neufestsetzung des Bebauungsplans „Büttenefeld I“ ist der Neubau der Karl-Euerle-Sporthalle und die Entwicklung des Schulstandortes „Maubacher Höhe“.

Auf der Maubacher Höhe besteht seit vielen Jahren die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sporthalle mit Umkleidekabinen und ausreichenden Lagerflächen. Die dreiteilbare Karl-Euerle-Halle (KEH) muss gemeinsam mit der zweiteilbaren Stadthalle für über 1.600 Schüler/innen von Max-Born-Gymnasium, Max-Eyth-Realschule sowie Pestalozzischule für den Sportunterricht Sportflächen bereitstellen. Die Analyse des Bedarfs hat ergeben, dass künftig in der Karl-Euerle Halle vier Hallenteile für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aus Sicht der Sportvereine ist die bestehende KEH für den umfangreichen Übungsbetrieb, Ligaspiele und Veranstaltungen weder bei der Hallenkapazität, noch bei der Zahl der Zuschauerplätze ausreichend. Deshalb mahnen die Vereinsvertreter schon seit Jahren die Schaffung einer zeitgemäßen Sporthalle an.

Aus Sicht der Stadtentwicklung bietet die KEH in zentraler Lage, mit sehr guter Anbindung an den ÖPNV und an die B14 beste Voraussetzungen, um als größte Sportstätte der Großen Kreisstadt Backnang mit bis zu 1.000 festen und 400 mobilen Zuschauerplätzen ausgebaut zu werden. Die Änderung des Bebauungsplans wird notwendig, da die bisherigen Festsetzungen den Bau einer Sporthalle in dieser Dimension nicht möglich machen. Somit ist eine Anpassung der überbaubaren Fläche und der sonstigen Festsetzungen zwingend notwendig.

### 1.1 Rechtskräftiger Bebauungsplan und Bebauungsplanverfahren

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Büttenefeld I“, Planbereich 08.06 vom 30.03.1984 setzt für den Bereich der Schule und der Sporthalle eine Gemeinbedarfsfläche und für die Sportfreiflächen „Öffentliche Grünflächen“ fest.

### Bebauungsplanverfahren

Für die Bebauungsplanänderung soll das Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden, weil es sich bei der Änderung um Maßnahmen der Innenentwicklung handelt. Die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist möglich, da mit der Bebauungsplanänderung die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet, dass auf die Umweltprüfung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet und unmittelbar nach der förmlichen Einleitung des Verfahrens die Offenlage durchgeführt werden kann. Dadurch wird der zeitliche Ablauf des Verfahrens verkürzt.

Durch die Neufestsetzung im Bereich der „Flurstücke 2206/3, 2206/2 (teilweise) und 2206/1 (teilweise)“ tritt mit diesem Bebauungsplan der rechtskräftige Bebauungsplan „Büttenefeld I“, Planbereich 08.06 außer Kraft.

## 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

Im Norden:	Stadthalle
Im Osten:	Max-Born-Gymnasium
Im Süden:	Hohenheimer Straße
Im Westen:	Waldorfschule und Karl-Euerle-Sportanlage

### **3 Einordnung in die übergeordneten Planungen**

#### **3.1 Raumordnung**

Die Stadt Backnang ist in der Landes- und Regionalplanung als Mittelzentrum in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart ausgewiesen. Backnang liegt in der Entwicklungsachse Stuttgart-Fellbach - Waiblingen- Backnang - Schwäbisch Hall.

Im rechtskräftigen Regionalplan des Verbands Region Stuttgart ist das Plangebiet als Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet ausgewiesen.

#### **3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan**

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang als Fläche für den Gemeinbedarf und als Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen. Mit der Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt.

Im Landschaftsplan 2015 (vom 02.10.2006) der Verwaltungsgemeinschaft Backnang ist das Plangebiet ebenfalls als Mischbaufläche ausgewiesen. Darüber hinaus trifft der Landschaftsplan für den Planbereich keine Aussagen.

### **4 Angaben zum Bestand**

#### **4.1 Lage und Topographie**

Das Plangebiet befindet sich südlich der Innenstadt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof.

Die Topographie des Gebietes ist im Bereich der Sportanlagen eingeebnet und weist zur Max-Eyth-Realschule einen Geländesprung von bis zu 6 m auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

#### **4.2 Derzeitige Nutzung und Bestand**

Der Nutzungsschwerpunkt liegt auf schulischen Anlagen.

#### **4.3 Natur und Landschaft**

Das Plangebiet ist bereits weitgehend bebaut.

#### **4.4 Erschließung und ÖPNV**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Jahnstraße und die Straße Im Büttenefeld.

Der Planbereich ist fußläufig an den Bahnhof und damit auch optimal an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

#### **4.5 Auswirkungen durch Vorhaben und Naturereignisse**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie in dessen näherem Umfeld gibt es keine Störfallbetriebe. Aktuell gibt es auf Backnanger Gemarkung keine Störfallbetriebe, so dass hier nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Innerhalb des Geltungsbereiches ist auch nicht mit der Ansiedlung von Störfallbetrieben zu rechnen.

Aufgrund der nach dem Bebauungsplan „Büttenefeld I“ zulässigen Vorhaben besteht keine besondere oder überdurchschnittliche Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dies gilt sowohl für von Vorhaben im Bebauungsplangebiet ausgelöste Katastrophen oder schwere Unfälle als auch für Ereignisse außerhalb des Bebauungsplangebiets, die sich auf Nutzungen im Gebiet so auswirken könnten.

Daher besteht keine über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöhte Wahrscheinlichkeit von schweren Unfällen oder Katastrophen. Es ist insoweit auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a bis d und i BauGB aufgeführten Umweltbelange zu rechnen. Demnach sind keine Anhaltspunkte für potenzielle Gefährdungen oder Risiken erkennbar.

## **5 Planinhalt**

### **5.1 Städtebauliches Konzept**

Auf der Maubacher Höhe besteht seit vielen Jahren die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sporthalle mit Umkleidekabinen und ausreichenden Lagerflächen. Die dreiteilbare Karl-Euerle-Halle (KEH) muss gemeinsam mit der zweiteilbaren Stadthalle für über 1.600 Schüler/innen von Max-Born-Gymnasium, Max-Eyth-Realschule sowie Pestalozzischule für den Sportunterricht Sportflächen bereitstellen. Die Analyse des Bedarfs hat ergeben, dass künftig vier Hallenteile in der KEH für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aus Sicht der Stadtentwicklung bietet der Standort der heutigen Karl-Euerle-Halle in zentraler Lage, mit sehr guter Anbindung an den ÖPNV und an die B14 beste Voraussetzungen, um dort die notwendige, größte Sportstätte in Backnang mit bis zu 1.000 festen und 400 mobilen Zuschauerplätzen auszubauen.

Die Stadt plant, die bestehende Halle abzurechen und eine moderne 4-Feld-Halle mit bis zu 1.000 festen Zuschauerplätzen für den Schul- und Vereinssport an gleicher Stelle zu errichten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit noch durch mobile Einheiten die Zuschauerplätze auf insgesamt 1400 zu erweitern. Durch die größere Dimension der Halle wird das Kleinspielfeld westlich der jetzigen Halle deutlich reduziert. Für die Planung wurde ein 2-stufiges Verfahren „Planen und Bauen“ ausgeschrieben. Dieses Ausschreibungsverfahren hat einen europaweiten Teilnahmewettbewerb und ein anschließendes Verhandlungsverfahren zur Vergabe der Planungs- und Bauleistungen vorgesehen. Auf der Basis der Ergebnisse dieses Verfahrens wurden die Nutzungsbereiche auf der Maubacher Höhe neu geordnet und mit der Bebauungsplanänderung die Anpassung der Baufenster und Festsetzungen die Grundlage für die Erstellung der neuen Halle geschaffen.

Die neue Sporthalle ist vor allem durch die unmittelbare Lage zum Bahnhof Backnang hervorragend an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

Im unmittelbaren städtebaulichen Umfeld der Maubacher Höhe gibt es 791 bestehende PKW-Stellplätze, davon 363 südlich des Bahnhofs im engeren Umfeld der geplanten Sportanlage. Stand heute ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Doppelnutzung der P+R-Stellplätze sowie unter Anrechnung des ÖPNV-Bonus, die vorhandenen Stellplätze im städtebaulichen Umfeld von Maubacher Höhe und Bahnhof in baurechtlicher Hinsicht ausreichen werden. Zusätzlich kann das geplante gesamtstädtische Parkleitsystem auf den Bereich der Karl-Euerle-Halle ausgeweitet werden, um den Parksuchverkehr zu minimieren und die zur Verfügung stehenden Parkplätze bestmöglich auszunutzen.

Die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Bauphysik 5 (15.11.2021) hat ergeben, dass durch die Sporthallennutzung mit hoher Zuschauerbeteiligung und den dadurch entstehenden Verkehr, im Nachtzeitraum im Bereich der Nachbarbebauung an den Gebäuden Büttenenfeld 4, Jahnstraße 2 und 10 sowie Maubacher Straße 50 mit Beeinträchtigungen rechnen ist. Um sicher zu stellen, dass hier keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen sind folgende Vorgaben umzusetzen:

- Während den Veranstaltungen sind in der Sporthalle die Fenster geschlossen zu halten
- der Fahrzeugverkehr ist so zu lenken, dass die Sporthallenbesucher die öffentlichen Stellplätze im Bereich des Bahnhofes benutzen.
- es sind organisatorische / technische Maßnahmen zu treffen, dass die Anzahl der Fahrzeuge auf den öffentlichen Stellplätzen „Parkplatz an der Waldorfschule“, „P+R Stellplätzen südlich der Bahnlinie“ und an der Jahnstraße auf 250 begrenzt ist.
- es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass die Sporthallenbesucher nicht die Hohenheimer Straße befahren.
- die Vorgaben an die Schalldämmung der Außenbauteile der neuen Sporthalle sowie die Vorgaben an den Schallemissionspegel der haustechnischen Anlagen sind einzuhalten.

Zur stadtverträglichen Steuerung des Verkehrs werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Förderung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Lage in unmittelbarer Nähe von Bahnhof und Zentralem Busbahnhof)
- Gesamtstädtisches Verkehrsmanagement mit Verkehrslenkung ab B 14 und ergänzendem Parkleitsystem in der Innenstadt, um insbesondere bei Spielbetrieb und Veranstaltungen über den Anschluss Backnang Mitte auf die Parkierungskapazitäten am Bahnhof zu steuern
- Städtebauliche und fußläufige Anbindung der Parkierungskapazitäten über die neue Stadtbrücke
- Erschwerung des motorisierten Individualverkehrs (z.B. Parkraumbewirtschaftung/Anliegerparken) im unmittelbaren Umfeld der Sportanlage
- Durch die geplante Umnutzung des bestehenden DB-Parkplatzes nördlich der Stadthalle zum Mobilitätsknoten, wird eine Reduzierung des MIV-Aufkommens und eine Stärkung des Umweltverbundes angestrebt. (Schaffung von Bike+Ride-Plätzen, Verleihstation RegioRadStuttgart, Ladeinfrastruktur Elektrofahrzeuge)
- Durch den 4-streifigen Ausbau der B 14 entfällt perspektivisch die direkte Zufahrtsmöglichkeit über die Maubacher Straße, wodurch die Möglichkeiten der Verkehrslenkung erhöht werden können.

Die Berechnungen des Schallgutachtens zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung an der Mehrzahl der umliegenden Gebäude eingehalten werden. An drei benachbarten Gebäuden werden an vereinzelt Fassaden im Beurteilungszeitraum nachts die Immissionsrichtwerte überschritten. Dies liegt an der Anzahl der Personen auf den öffentlichen Wegen unmittelbar bei den betroffenen Gebäuden.

Für die Gebäude Jahnstraße 2 und Maubacher Straße 50 wurden die Festsetzungen des dort rechtskräftigen Bebauungsplans von 1956 durch den Baugebietsplan 1964 ergänzt. Dadurch erhielt dieser Bereich die Ausweisung eines reinen Wohngebiets (WR). Bei diesen beiden Objekten können keine zumutbaren baulichen, organisatorischen oder technischen Maßnahmen ausgeführt werden, die dazu führen würden, die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet einzuhalten.

Auch für die von Sportanlagen ausgehenden Emissionen gelten jedoch die Grundsätze der Zwischenwertbildung in Gemengelage (vgl. z. B. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 03.07.2012 – 3 S 321/11 -, juris Rn. 23 ff. und Beschluss vom 02.10.2019 – 3 S 1470/19 -,

juris Rn. 56). Bei dem Konflikt zwischen der schon heute bestehenden Halle einschließlich der angrenzenden Sportanlagen und der nahegelegenen Wohnbebauung handelt es sich um eine solche Gemengelage. Die damit einhergehenden Nutzungskonflikte werden durch die Planung nicht hervorgerufen, sondern bestehen schon heute. Es wird lediglich ein vorhandener Standort saniert (mit im Bereich der Sportanlagen weiterhin bestehenden Nutzungsarten). In solchen Fällen werden Überschreitungen der sonst geltenden Richtwerte in einem gewissen Rahmen akzeptiert, da die Wohnbebauung ein etwas geringeres Schutzniveau beanspruchen kann, während die Emittenten andererseits auf die Wohnbebauung Rücksicht nehmen müssen. Die vorliegenden Überschreitungen bleiben in einem überschaubaren Rahmen und unterhalb von Mischgebietswerten, die grundsätzlich die Schwelle für verträgliche Wohnverhältnisse markieren. Es werden sogar die Werte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten, die in jedem Fall eine hinreichende Wohnqualität gewährleisten.

Die Überschreitung an der Wohnung in der Stadthalle liegt dagegen oberhalb von Mischgebietswerten, weshalb hier konkrete Schutzmaßnahmen an der Westfassade durch das Anbringen von Prallscheiben vor schutzbedürftigen Räumen oder eine Lärmschutzwand entlang des Fußwegs vorzusehen sind.

## **5.2 Art der baulichen Nutzung**

### **Fläche für Gemeinbedarf**

In der Fläche für Gemeinbedarf wird durch das Baufenster die Lage und Größe der baulichen Anlagen im Gelände definiert.

#### **Nebenanlagen**

Durch die Festsetzung wird geregelt, welche Art von Nebenanlagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

## **5.3 Maß der baulichen Nutzung**

### **Höhe baulicher Anlagen**

Die in der Planzeichnung festgesetzte maximalen Gebäudehöhen (bezogen auf Meter über Normalnull) sollen die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen definieren. Um technische Dachaufbauten wie Antennen, Aufzüge, Lüftungsanlagen oder Ähnliches zu ermöglichen, können für diese Anlagen die Gebäudehöhen ausnahmsweise überschritten werden.

## **5.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen**

### Bauweise

Mit der Festsetzung einer abweichenden Bauweise, die Baukörper mit mehr als 50 m Länge zulässt, wird den Besonderheiten eines Schulstandortes Rechnung getragen und die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

### Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der Baugrenzen in der Planzeichnung soll die Anordnung der Baukörper steuern.

### **Überschreitung der Baugrenze**

Es werden entsprechend § 23 (3) Satz 2 BauNVO Vorgaben zu Überschreitungen der Baugrenzen gemacht. Diese geringfügigen Überschreitungen sind zulässig, um den funktionalen Anforderungen an den Bau schulischer Anlagen Rechnung zu tragen.

### **5.5 Flächen für Stellplätze und Garagen**

Im Planbereich sind Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

### **5.6 Flächen für Versorgungsanlagen**

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich im Süd-Westen am Fußweg eine Trafostation. Diese wird gesichert und im Plan nachrichtlich dargestellt.

### **5.7 Öffentliche und private Grünfläche**

Um die Durchgrünung des Gebietes zu erhalten, wurden Festsetzungen zum Erhalt bestehender Grünbestände getroffen. Durch diese Festsetzungen soll die Aufenthaltsqualität und die landschaftstypische Artenvielfalt erhalten bzw. verbessert werden.

### **5.8 Anpflanzen, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung**

#### **Pflanzgebote**

Durch die Festsetzung einer Dachbegrünung soll das Kleinklima verbessert und das Regenwasser gespeichert bzw. gedrosselt abgeleitet werden.

Durch die Begrünung von Stellplatzanlagen soll die Aufheizung der Flächen gemildert und eine städtebaulich ansprechende Gestaltung erreicht werden.

#### **Pflanzbindung**

Durch die Pflanzbindung sollen die hochwertigen Grünstrukturen auf dem Schulgelände gesichert werden.

### **5.9 Örtliche Bauvorschriften**

#### **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Die Festsetzung der Dachform sorgt für einen einheitlichen Gestaltrahmen.

Die Forderung nach begrünten Dachflächen dient dem Ausgleich für den Eingriff. Zudem kann durch eine Dachbegrünung das Kleinklima verbessert und das Regenwasser in gewissem Umfang gespeichert bzw. gedrosselt abgeleitet werden.

Der Ausschluss unbeschichteter Metallverkleidungen als Dacheindeckung dient dem Gewässer- und Bodenschutz, da sich durch die getrennte Regenwasserableitung abgeschwemmte Metalle unmittelbar in der Umwelt ablagern würden.

#### **Gestaltung von Freiflächen und Einfriedigungen**

Die Forderung nach einer wasserdurchlässigen Ausführung von Flächenbefestigungen dient der Minimierung der Bodenversiegelung.

Die Vorschrift bezüglich der Einfriedigungen soll dem Bedürfnis nach Sicherheit Rechnung tragen. Gestalterisch unbefriedigende Lösungen sollen dadurch verhindert werden.

#### **Werbeanlagen**

Der Ausschluss von Werbeanlagen dient dem Gestaltungsanspruch an ein Schulgelände. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit für solche Anlagen auf öffentlichem Schulgelände.

## **6 Umwelt und Naturschutz**

Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Verfahren begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten sowie der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe bei einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Es besteht damit kein Ausgleichserfordernis.

Unberührt bleibt, dass bei der Abwägung die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Mit der „Ermittlung der Umweltbelange“ erfolgte eine Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter (s. Roosplan 18.05.2021).

### **Schutzgut Boden**

Das Plangebiet befindet sich im baurechtlichen Innenbereich von Backnang. Für die natürlichen Böden liegen daher keine Werte der Bodenfunktionen vor. Ein hoher Anteil der Bodenflächen innerhalb des Plangebiets ist bereits versiegelt und besitzt keine Bodenfunktionen. Die unversiegelten Böden sind aufgrund der intensiven Nutzung von geringwertiger Bedeutung. Durch die Umsetzung der Planung entstehen keine erheblichen Veränderungen im Bodengefüge, da die unversiegelten Böden bereits stark anthropogen überformt sind. Eine Veränderung des Versiegelungsgrads wird nicht erwartet. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der digitalen Flurbilanz.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Das Plangebiet liegt außerhalb der Biotopverbundsflächen, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen. Durch die Planung wird ausschließlich in geringwertige Biotope eingegriffen und diese teilweise zerstört oder neugestaltet.

### **Artenschutz**

Auf Grundlage der Analyse tierökologisch relevanter Strukturen konnte eine Beeinträchtigung für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten, außer für potentiell am Gebäude vorkommende Fledermausarten, ausgeschlossen werden.

#### **Vögel**

Es konnten keine Hinweise auf vergangene Brutstätten in der Nähe der Karl-Euerle-Sporthalle vorgefunden werden. Das Plangebiet eignet sich generell für störungsunempfindliche Gebäude- und Freibrüter. Neststrukturen freibrütender Vögel wurden im Gehölz der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze außerhalb des Plangebiets entdeckt. Eine Beeinträchtigung dieser Brutstätten und Vogelreviere durch die Bauarbeiten wird aufgrund der Entfernung als gering eingeschätzt. Während der Übersichtsbegehung konnten häufige synanthrope und störungsunempfindliche Brutvögel



beobachtet werden. Ein Vorkommen von streng geschützten Arten wird aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen ausgeschlossen. Auch an den umliegenden Gebäuden wurden keine Hinweise auf vergangene Bruten von Gebäudebrütern entdeckt. Die Sporthalle weist kaum geeignete Strukturen auf um von Vögeln als Nistplatz genutzt werden zu können. Die kleinen Grünflächen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebiets eignen sich für Vögel als Nahrungshabitat. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und den umgebenden artenarmen Trittrassenflächen sind die übrigen Flächen nur von geringer Bedeutung.

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Planung besonders zu beachten sind. Durch die Lage des Untersuchungsgebiets sind vor allem störungsunempfindliche und häufige Arten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zu erwarten. Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets bieten keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse, da die Bäume keine natürlichen Höhlenstrukturen aufweisen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse die künstlichen Vogelnisthilfen der Umgebung temporär als Quartier während der Sommerzeit nutzen. Diese werden durch die Bauarbeiten aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets nicht beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet besitzen insbesondere die großen Schulgebäude sowie die Sporthalle durch ihre Bauweise mit zum Teil griffiger Außenfassade und einer auf allen Seiten durchgängig verlaufenden, zugänglichen Attika Habitatpotential für Fledermäuse. Am Schulgebäude der Max-Eyth-Realschule bietet die Fassade aus Buntkies-Waschbetonplatten Fledermäusen guten Halt. Die Betonwände der Karl-Euerle-Halle weisen dagegen generell eine glattere Oberflächenstruktur auf. Allerdings finden sich viele Schad- und Bruchstellen im Beton, die für eine erhöhte Griffigkeit des Materials sorgen, so dass Fledermäuse an der Fassade anlanden und unter die Attika klettern könnten. Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse wie an Wänden haftender Kot oder Insektenreste konnten unter der Attika der Gebäude nicht entdeckt werden. Allerdings war die Attika aufgrund der Höhe der Gebäude nicht immer einsehbar. Sommerquartiere konnten daher nicht ausgeschlossen werden. Zum sicheren Ausschluss von artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG wurden während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen im Mai und Juni 2021 insgesamt drei Detektorbegehungen des Geländes durchgeführt.

Es wurde ein regelmäßiges Vorkommen der Zwergfledermaus innerhalb des Plangebiets festgestellt. Unregelmäßig traten Rufe auf, die im Überlappungsbereich zwischen Zwerg- und Raufhautfledermaus lagen. An einem Termin wurde ein Individuum der Nyctaloiden-Gruppe bei der Jagd entlang der Gehölze im nordöstlichen Untersuchungsgebiet beobachtet. Am Abrissgebäude „Karl-Euerle-Halle“ wurde keine Quartiernutzung durch Einzeltiere oder Wochenstuben nachgewiesen. Vielmehr werden die Gehölzstrukturen des Untersuchungsgebiets zur zeitweiligen Jagd und als Leitstruktur zum Transfer zwischen Quartieren im Stadtgebiet sowie hochwertigen Jagdhabitaten entlang der Murr und der offenen Landschaft genutzt.

#### Wasser

##### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In etwa 220 m Luftlinie nördlich des Plangebiets befindet sich die Murr (Gewässer-ID: 804), welche die Stadt durchquert. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zur Rückhaltung von Niederschlagwasser sind Retentionszisternen vorgesehen. Pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossene Dachfläche ist ein Rückhaltevolumen von 2 m<sup>3</sup> und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass das Rückhaltevolumen über eine Drosseleinrichtung entleert wird, damit dies beim nächsten Regenereignis wieder für die Rückhaltung vollständig zur

Verfügung steht. Bei Grundstücken mit festgesetzter und ausgeführter Dachbegrünung kann die Rückhaltung entfallen.

#### Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Grabfeld-Formation (Gipskeuper)“. Diese besteht je nach lithologischer Ausbildung im oberen Bereich oft aus linsigen und knolligen Tonstein- und Dolomitsteinlagen. An der Basis befindet sich ein mächtiges Gipslager (Grundgipsschichten). Im unverwitterten und unausgelaugten Zustand sowie bei vollständiger Auslaugung und nachfolgender Kompaktion ist das Gebiet als Grundwassergeringleiter, im verwitterten und ausgelaugten Zustand als schichtig gegliederter, zellig poröser Schicht- bis Kluft-/Karstgrundwasserleiter charakterisiert. Regional weist diese hydrogeologische Einheit bedeutende, je nach Verkarstung mäßige bis mittlere Durchlässigkeit und eine mittlere bis mäßige Ergiebigkeit auf, bevorzugt oberhalb des Gipsspiegels (wenn dieser in den Grundgipsschichten verläuft). Die zwischen den Dolomitsteinbänken liegenden, mächtigen, gering durchlässigen Tonsteinschichten bewirken eine Stockwerkstrennung. Liegt die Aquiferbasis über dem Vorflutniveau, bilden sich schwebende Grundwasservorkommen aus. Sind die Grundgipsschichten ausgelaugt, bilden sie mit dem Grenzdolomit des Unteren Keuper ein Grundwasserstockwerk. Es befinden sich keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete in der Nähe des Plangebiets.

Die Grundwasserneubildung innerhalb des Plangebiets beträgt 50-100 mm/a. Die Erschließungsanlagen sind im für die Erschließung unumgängliche Maß geplant, Außenbereichsflächen werden wasserdurchlässig ausgeführt. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird auf den Grundwasserschutz hingewiesen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung ist durch die Bauarbeiten nicht auszugehen.

#### **Luft und Klima**

Das Plangebiet ist im Norden dem Klimatop Freiland und im Süden dem Klimatop Stadtrand zugeordnet. Die versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs tragen zur wesentlichen Beeinflussung von Temperatur, Feuchte und Wind bei, was zur Störung lokaler Windsysteme führen kann. Die Grünflächen, inklusive des Fußballplatzes nördlich der Karl-Euerle-Halle, sind dagegen weitestgehend durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte charakterisiert. Bis auf die Schulgebäude sowie die Karl-Euerle-Halle selbst ist das Plangebiet teilweise als Kaltluftsammlgebiet und im Norden als Kaltluftproduktionsgebiet ausgewiesen. Die Erneuerung der Sporthalle stellt in dem bereits bebauten und stark anthropogen veränderten Gebiet keine wesentliche Veränderung dar, die klimarelevante Funktionen zusätzlich beeinträchtigen wird. Das Gebiet weist eine geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber solchen Eingriffen (bspw. Nutzungsintensivierung) auf. Der Luftaustausch wird nicht weiter eingeschränkt. Es sind keine neuen, erheblichen Beeinträchtigungen für das Siedlungsklima von Backnang zu erwarten.

Laut des Emissionskatasters der LUBW von 2010 wurde für das Plangebiet im Jahr 2020 eine Stickstoffdioxidbelastung von 14 µg/m<sup>3</sup>, eine Feinstaubbelastung von 17 µg/m<sup>3</sup> und eine Ozonbelastung von 45 µg/m<sup>3</sup> prognostiziert. Alle Werte liegen im niedrigen bis mittleren Bereich. Durch die Umsetzung des Vorhabens ist mit keiner signifikanten Verschlechterung dieser Werte zu rechnen.

#### **Landschaftsbild und Erholung**

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch das Schulgelände der Max-Eyth-Realschule und des Max-Born-Gymnasiums charakterisiert. Neben den hohen Schulgebäuden, der Mensa und der Sporthalle befinden sich asphaltierte Parkplatzflächen, gepflasterte Wege, vollständig versiegelte Pausenhöfe, Sportanlagen mit Tartanböden und Kunstrasenfußballplatz sowie öffentliche Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund seiner starken anthropogenen Einflüsse ist das Landschaftsbild als mittelwertig zu bewerten. Durch die Kombination von städtebaulichen und

grünordnerischen Festsetzungen wird der Eingriff in das Landschaftsbild im Vergleich zum Bestand kaum verändert.

Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der dichten Bebauung, der Nutzung als öffentliches Schulgelände und der innerstädtischen Lage wenig erholungswirksame Strukturen für die allgemeine Bevölkerung. Die Sportanlagen des Geländes können als gering lärmbelastete Gebiete mit erholungswirksamen Strukturen charakterisiert werden. Flächen mit einer geringeren Lärmbelastung und einer höheren Erholungsqualität befinden sich hauptsächlich südlich des Plangebiets in Richtung der Ortschaft Germannsweiler oder entlang der Murr, welcher durch das Stadtgebiet fließt. Die Erholungseignung der umgebenden Landschaft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Vergrößerung der Sporthalle ist mit mehr Publikumsverkehr zu rechnen, was zu einer minimalen Verkehrszunahme führen kann. Eine Beeinträchtigung des Plangebiets und der umgebenden Wohngebiete ist nicht zu erwarten.

### **Fläche**

Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Nach dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf und als Grünfläche für Sportanlagen ausgewiesen. Es ist keine Nutzungsänderung durch die Umsetzung des Bebauungsplans „Büttenenfeld – Karl-Euerle-Sporthalle“ vorgesehen. Durch die Umsetzung der Planung werden bereits stark beanspruchte und stark anthropogen geprägte Flächen in ihrer Nutzung geringfügig durch die Vergrößerung der Sporthalle verändert. Da sich das Plangebiet im innerörtlichen Bereich befindet, sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen nicht betroffen. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird nur geringfügig erhöht.

Die abschließende Beurteilung kommt zu folgendem Ergebnis:

Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um eine Maßnahme zur Innenentwicklung handelt, die Böden bereits aufgrund der starken Versiegelung in einem hohen Maße beansprucht sind und innerhalb des Geltungsbereichs ausschließlich geringwertige Biotop vorzufinden sind, wird der Eingriff in die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Erholung, Luft und Klima als gering bewertet. Es handelt sich um keine Nutzungsveränderung, sondern um eine geringfügige Nutzungsintensivierung des Plangebiets.

Zur Unterstützung der Flora und Fauna empfiehlt sich innerhalb des Plangebiets der Erhalt der bestehenden Grünflächen. Vor allem die Grünflächen am Parkplatzbereich und entlang der bestehenden Karl-Euerle-Halle südlich des Fußballfeldes sind aufgrund der nachgewiesenen Nutzung durch Fledermäuse als Leitstruktur und Jagdhabitat wenn möglich, zu erhalten. Mit den grünordnerischen Festsetzungen öffentlicher Grünflächen, wird der Verlust von Grünflächen minimiert. Aufgrund der innerörtlichen Lage sind landesweite Biotopverbundsflächen nicht betroffen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird als mittelwertig eingestuft.

## **7 Artenschutz**

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für den Geltungsbereich wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Büro Roosplan erstellt (15.03.2021). Bei Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Verbotstatstände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe Fledermäuse wurde eine ergänzende artenschutzrechtliche Prüfung

gefordert. Für weitere planungsrelevante Arten besteht kein Habitatpotential und ein dauerhaftes Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zu Fledermäusen (Roosplan, 18.06.2021) hat ergeben, dass es keine Quartiersnutzung an der Karl-Euerle-Halle gibt. Ein potentiell Vorkommen von Wochenstuben an der Attika des Gebäudes sowie Ruhestätten lassen sich demnach ausschließen. Unregelmäßig genutzte Nacht- und Tageshangplätze gelten per Definition nicht als Ruhestätte und sind entsprechend nicht durch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG geschützt. Zudem finden sich in der Umgebung des Plangebiets ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten für Einzeltiere. Durch die Untersuchung konnte das lokale Artenspektrum vor allem auf kleine Fledermausarten wie die Zwergfledermaus eingegrenzt werden. Zur Unterstützung dieser und anderer kleiner Fledermausarten empfiehlt sich die Integration oder die Anbringung von Fledermauskästen an dem Neubau bzw. an den Gebäuden/Bäumen im direkten Umfeld.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind somit mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Auf die Darstellung der o.g. Gutachtens wird verwiesen.

## **8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Bauphysik 5 erstellt (12.11.2021).

Durch die Festsetzung von bautechnischen Vorgaben für den Sporthallenneubau werden die schalltechnischen Anforderungen aus dem Gutachten sichergestellt. Weitere Maßnahmen werden durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt.

## **9 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist über die vorhandene Infrastruktur gesichert. Zusätzlicher bauliche Aufwendungen sind nicht erforderlich.

## **10 Dezentrale Regenwasserbeseitigung**

Entsprechend § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Durch die Bebauung darf der Wasserabfluss des Grundstücks nicht erhöht werden.

Das gesamte Plangebiet ist bereits an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer ist auf Grund der Topographie und der Entfernung nicht darstellbar. Eine Versickerung für die neu entstehende Bebauung ist auf Grund der vorhandenen Böden ebenfalls nicht möglich. Zur verzögerten Einleitung von Niederschlagswasser wird eine Dachbegrünung vorgeschrieben.

G e f e r t i g t : Backnang, 15.11.2021

Stadtplanungsamt

gez. Großmann